

BERICHT

über den Jahresabschluss 2013 der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, zusammen mit den Antworten der Agentur

(2014/C 442/17)

EINLEITUNG

1. Die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (nachstehend „die Agentur“, auch „EFCA“) mit Sitz in Vigo wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates errichtet⁽¹⁾. Hauptaufgabe der Agentur ist es, die operative Koordinierung der Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Fischereiaufsicht zu organisieren und so die wirksame und einheitliche Anwendung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik sicherzustellen⁽²⁾.

AUSFÜHRUNGEN ZUR ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

2. Der Prüfungsansatz des Hofes umfasst analytische Prüfungsverfahren, die Direktprüfung von Vorgängen und eine Bewertung von Schlüsselkontrollen der Überwachungs- und Kontrollsysteme der Agentur. Hinzu kommen Nachweise, die sich aus einschlägigen Arbeiten anderer Prüfer ergeben (soweit vorhanden), sowie eine Analyse der Managementerkklärungen.

ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

3. Gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat der Hof Folgendes geprüft:

- a) die Jahresrechnung der Agentur bestehend aus dem Jahresabschluss⁽³⁾ und den Übersichten über den Haushaltsvollzug⁽⁴⁾ für das am 31. Dezember 2013 endende Haushaltsjahr,
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Rechnung zugrunde liegenden Vorgänge.

Verantwortung des Managements

4. Das Management ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses der Agentur sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁽⁵⁾:

- a) Die Verantwortung des Managements für den Jahresabschluss der Agentur umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, wie es für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung von Jahresabschlüssen notwendig ist, die frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen sind, die Auswahl und Anwendung geeigneter Rechnungslegungsmethoden auf der Grundlage der vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften⁽⁶⁾ sowie die Ermittlung von geschätzten Werten in der Rechnungslegung, die unter den gegebenen Umständen vertretbar sind. Der Direktor genehmigt den Jahresabschluss der Agentur, nachdem der Rechnungsführer der Agentur ihn auf der Grundlage sämtlicher verfügbaren Informationen aufgestellt und einen Begleitvermerk zum Jahresabschluss abgefasst hat, in dem er u. a. erklärt, dass er über angemessene Gewähr dafür verfügt, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Agentur vermittelt.
- b) Die Verantwortung des Managements für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sowie für die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erfordert die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung eines wirksamen und effizienten internen Kontrollsystems einschließlich einer angemessenen Aufsicht und geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und Betrug sowie gegebenenfalls rechtlicher Schritte zur Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter oder widerrechtlich verwendeter Mittel.

⁽¹⁾ ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.

⁽²⁾ Im *Anhang II* sind informationshalber die Zuständigkeiten und Tätigkeiten der Agentur zusammenfassend dargestellt.

⁽³⁾ Der Jahresabschluss umfasst die Vermögensübersicht und die Übersicht über das wirtschaftliche Ergebnis, die Cashflow-Tabelle, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden und sonstige Erläuterungen.

⁽⁴⁾ Die Übersichten über den Haushaltsvollzug bestehen aus der Haushaltsergebnisrechnung nebst Anhang.

⁽⁵⁾ Artikel 39 und 50 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

⁽⁶⁾ Die vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften beruhen auf den von der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) oder ggf. auf den vom International Accounting Standards Board herausgegebenen International Accounting Standards (IAS)/International Financial Reporting Standards (IFRS).

Verantwortung des Prüfers

5. Aufgabe des Hofes ist es, auf der Grundlage seiner Prüfung dem Europäischen Parlament und dem Rat ⁽⁷⁾ eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge abzugeben. Der Hof führt seine Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden der INTOSAI durch. Nach diesen Standards ist der Hof gehalten, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Jahresabschluss der Agentur frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihm zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

6. Die Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Hierbei stützt er sich auf die Beurteilung der Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Abschluss sowie wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer alle für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses relevanten internen Kontrollen und die zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge eingerichteten Überwachungs- und Kontrollsysteme und plant Prüfungshandlungen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Zur Prüfung gehört auch eine Beurteilung der Angemessenheit der Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie der Gesamtdarstellung des Abschlusses.

7. Der Hof ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für seine Zuverlässigkeitserklärung zu dienen.

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

8. Nach Beurteilung des Hofes stellt der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge

9. Nach Beurteilung des Hofes sind die dem Jahresabschluss der Agentur für das am 31. Dezember 2013 endende Jahr zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

10. Die folgenden Bemerkungen stellen die Prüfungsurteile des Hofes nicht infrage.

BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSFÜHRUNG

11. Im Jahr 2013 betrug die Mittelbindungsrate insgesamt 99 %. Dies deutet darauf hin, dass die Mittelbindungen im Zeitplan lagen. Der Umfang der auf das Jahr 2014 übertragenen Mittelbindungen war mit 498 592 Euro (38 %) bei Titel II (Verwaltungsausgaben) und 734 301 Euro (43 %) bei Titel III (operative Ausgaben) jedoch hoch.

12. Ein wichtiger Grund für den hohen Umfang der geplanten Mittelübertragungen bei Titel III war die erhebliche Arbeitsbelastung der Agentur, die aus der großen Anzahl an IT-Projekten resultierte, die im Jahr 2013 entweder eingeleitet wurden oder im Gange waren.

WEITERVERFOLGUNG DER BEMERKUNGEN AUS DEN VORJAHREN

13. *Anhang I* gibt einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Milan Martin CVIKL, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 1. Juli 2014 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Vítor Manuel da SILVA CALDEIRA

Präsident

⁽⁷⁾ Artikel 107 der Verordnung (EU) Nr. 1271/2013.

ANHANG I

Weiterverfolgung der Bemerkungen aus den Vorjahren

Jahr	Bemerkung des Hofes	Stand der Korrekturmaßnahme (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/ n. z.)
2011	Der Hof stellte fest, dass die Personalauswahlverfahren noch weiter verbessert werden müssen. In den Stellenausschreibungen waren keine Informationen zu den Beschwerde- und Berufungsverfahren enthalten. Sitzungen des Prüfungsausschusses wurden nicht ausreichend dokumentiert, und bei einem Auswahlverfahren hat die Anstellungsbehörde die Reihenfolge der vom Prüfungsausschuss aufgestellten Liste ohne Angabe von Gründen missachtet.	Abgeschlossen
2012	Der Umfang der bei den verschiedenen Titeln gebundenen Mittel lag zwischen 94 % und 99 % der Gesamtmittel. Dies deutet darauf hin, dass die rechtlichen Verpflichtungen im Zeitplan lagen. Der Umfang der auf das Jahr 2013 übertragenen gebundenen Mittel war bei Titel II (Verwaltungsausgaben) mit 35 % und Titel III (operative Ausgaben) mit 46 % allerdings hoch. Im Fall von Titel II war dies zu einem großen Teil durch Ereignisse begründet, die außerhalb der Kontrolle der Agentur lagen, wie etwa die späte Inrechnungstellung der Mietkosten für die Büros für das Jahr 2012 durch die spanischen Behörden. Um dem gestiegenen operativen Bedarf im letzten Quartal 2012 gerecht zu werden, bestellte die Agentur außerdem Waren und Dienstleistungen in großer Menge, deren Lieferung bzw. Erbringung am Jahresende noch ausstand. Ein wichtiger Grund für den großen Umfang der Mittelübertragungen bei Titel III war die erhebliche Arbeitsbelastung der Agentur, die aus der großen Anzahl an IT-Projekten resultierte, die im Jahr 2012 entweder eingeleitet wurden oder im Gange waren. Diese Arbeitsbelastung beeinträchtigte im Fall von zwei im Jahr 2012 eingeleiteten IT-Projekten die fristgerechte Durchführung von Vergabeverfahren. Des Weiteren mussten Ausgaben für Schulungen und Dienstreisen von Mitarbeitern und Experten, die im letzten Quartal des Jahres 2012 stattfanden, erst zu Beginn des Jahres 2013 erstattet werden.	n. z.
2012	Im Juni 2012 führte die Agentur infolge des Berichts des Hofes zum Jahr 2011 eine Korrekturmaßnahme durch, um die Transparenz von Einstellungsverfahren zu verbessern. Die einzigen im Jahr 2012 festgestellten Schwachstellen standen mit drei geprüften Einstellungsverfahren in Verbindung, die vor dem Bericht des Hofes zum Jahr 2011 eingeleitet worden waren: In den Stellenausschreibungen waren keine Informationen für die Bewerber zu den Beschwerde- und Berufungsverfahren enthalten; Bewerber erhielten eine Gesamtbewertung anstelle einer Bewertung pro Auswahlkriterium; es gab keine Belege dafür, dass die Fragen für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen vor dem Zeitpunkt der Auswertung der Bewerbungen festgelegt wurden.	Abgeschlossen

ANHANG II

Europäische Fischereiaufsichtsagentur (Vigo)**Zuständigkeiten und Tätigkeiten**

Zuständigkeitsbereiche der Union aufgrund des Vertrags (Artikel 43 AEUV)	Das Europäische Parlament und der Rat legen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte nach Artikel 40 Absatz 1 sowie die anderen Bestimmungen fest, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik notwendig sind.
Zuständigkeiten der Agentur (Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009)	<p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> — Mit dieser Verordnung wird eine EU-Fischereiaufsichtsagentur errichtet, deren Ziel es ist, die operative Koordinierung der Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Fischereiaufsicht zu organisieren und die Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erfüllung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und deren wirksame und einheitliche Anwendung zu unterstützen. <p>Aufgaben/Auftrag</p> <ul style="list-style-type: none"> — Koordinierung der Kontrollen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Überwachungs- und Kontrollverpflichtungen der EU; — Koordinierung des Einsatzes der in einem gemeinsamen Pool zusammengefassten nationalen Kontrollmittel der betreffenden Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dieser Verordnung; — Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Übermittlung von Angaben zu Fang- und Kontrolltätigkeiten an die Kommission und an Dritte; — im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen nach den Bestimmungen der gemeinsamen Fischereipolitik; — Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei einer unionsweit harmonisierten Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik; — Beitrag zu den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission auf dem Gebiet der Kontroll- und Überwachungsmethoden; — Beitrag zur Koordinierung der Inspektorenausbildung und des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten; — Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im Einklang mit den Unionsvorschriften; — Unterstützung bei der einheitlichen Durchführung der Kontrollregelung der gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1. Organisation der operativen Koordinierung der Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten für die Durchführung von spezifischen Kontrollprogrammen, Kontrollprogrammen in Verbindung mit der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten („IUU“) Fischerei und internationalen Kontrollprogrammen; 2. zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Inspektionen. <p>Nach Änderung ihrer Gründungsverordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates erhielt die Agentur unter anderem folgende neue Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die operative Koordinierung der Agentur erstreckt sich auf die Kontrolle aller Tätigkeiten, die unter die gemeinsame Fischereipolitik fallen.

	<ol style="list-style-type: none"> 2. Vertreter der Agentur können in internationalen Gewässern als EU-Inspektoren abgestellt werden. 3. Die Agentur kann die für die Durchführung der gemeinsamen Einsatzpläne erforderliche Ausrüstung erwerben, mieten oder chartern. 4. Die Agentur kann gegebenenfalls <ol style="list-style-type: none"> a) Handbücher über harmonisierte Inspektionsstandards herausgeben; b) Anleitungen zu bewährten Verfahren im Bereich der Überwachung der gemeinsamen Fischereipolitik einschließlich der Ausbildung von für Kontrollen zuständigen Vertretern der Behörden ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren; c) der Kommission die notwendige technische und administrative Unterstützung zur Durchführung ihrer Aufgaben gewähren. 5. Unter angemessener Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten erleichtert die Agentur die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und der Kommission bei der Entwicklung harmonisierter Kontrollstandards im Einklang mit dem EU-Recht und unter Berücksichtigung bewährter Rechtsverfahren in den Mitgliedstaaten und anerkannter internationaler Standards. 6. Die Agentur setzt aufgrund einer Information durch die Kommission oder von sich aus eine Notstandseinheit ein, wenn eine Situation dahin gehend bewertet wird, dass der gemeinsamen Fischereipolitik ein direktes, indirektes oder potenziell erhebliches Risiko droht und dieses Risiko nicht mit den vorhandenen Möglichkeiten verhindert, beseitigt oder eingeschränkt oder darauf nicht angemessen reagiert werden kann. 7. Die Agentur trägt zur Umsetzung der integrierten Meerespolitik der EU bei und kann insbesondere in Fragen, die unter diese Verordnung fallen, nach Zustimmung des Verwaltungsrats Verwaltungsabkommen mit anderen Institutionen schließen.
Leistungsstruktur	<p>Verwaltungsrat</p> <p><i>Zusammensetzung</i></p> <p>Umfasst je einen Vertreter jedes Mitgliedstaats und sechs Vertreter der Kommission</p> <p><i>Aufgaben (u. a.)</i></p> <p>Annahme des Haushaltsplans und des Stellenplans, des mehrjährigen und des Jahresarbeitsprogramms, des Jahresberichts und des mehrjährigen Personalentwicklungsplans. Abgabe einer Stellungnahme zum endgültigen Jahresabschluss</p> <p>Direktor</p> <p>Vom Verwaltungsrat aus einer Liste von mindestens zwei von der Kommission vorgeschlagenen Kandidaten ernannt</p> <p>Externe Kontrolle</p> <p>Europäischer Rechnungshof</p> <p>Interne Revision</p> <p>Interner Auditdienst (IAS) der Europäischen Kommission</p> <p>Entlastungsbehörde</p> <p>Europäisches Parlament auf Empfehlung des Rates</p>

Der Agentur für 2013 zur Verfügung gestellte Mittel (Angaben für 2012)	<p>Endgültiger Haushalt</p> <p><i>Gesamthaushalt 2013: 9,22 (9,22) Millionen Euro</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Titel I — 6,33 (6,22) Millionen Euro — Titel II — 1,18 (1,28) Millionen Euro — Titel III — 1,71 (1,71) Millionen Euro <p>Personalbestand am 31. Dezember 2013</p> <p>54 (54) im Stellenplan vorgesehene Stellen für Zeitbedienstete, davon besetzt: 52⁽¹⁾ (50)</p> <p>+ 5 (5) Stellen für Vertragsbedienstete, davon besetzt: 5 (5)</p> <p>+ 4 (4) Stellen für abgeordnete nationale Sachverständige (ANS), davon besetzt: 3 (4)</p> <p>Gesamtzahl der Stellen einschließlich ANS: 63 (63), davon besetzt: 60 (59)</p>
Produkte und Dienstleistungen im Jahr 2013 (Angaben für 2012)	<p>Operative Koordinierung</p> <ul style="list-style-type: none"> — Umsetzung des Gemeinsamen Einsatzplans Kabeljau in der Nordsee, im Skagerrak, im Kattegat, im östlichen Ärmelkanal und in den westlichen Gewässern (westlich von Schottland und in der Irischen See) — Gemeinsamer Einsatzplan Kabeljau und Lachs in der Ostsee — Gemeinsamer Einsatzplan Roter Thun im Mittelmeer und im Ostatlantik — Umsetzung des Gemeinsamen Einsatzplans im Gebiet der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik und im Gebiet der Fischereikommission für den Nordostatlantik — Gemeinsamer Einsatzplan pelagische Arten in den westlichen Gewässern der Europäischen Union — Unterstützung für nationale Kontrollprogramme im Schwarzen Meer — Konsolidierung der Gemeinsamen Einsatzpläne durch Förderung eines regionalen Ansatzes <p>Kapazitätsaufbau</p> <ul style="list-style-type: none"> — Entwicklung und fortlaufende Aktualisierung des Grundausbildungsprogramms — Weiterentwicklung der webbasierten Plattform für die Zusammenarbeit im Schulungsbereich — Unterstützung der nationalen Schulungsprogramme der Mitgliedstaaten. — Schulungen für Ausbilder und Schulungen für EU-Inspektoren vor ihrem ersten Einsatz — Betrieb, Wartung, Verstärkung und Weiterentwicklung der IKT-Überwachungsfunktionen: Schiffsüberwachungssystem (VMS), elektronisches Meldesystem (ERS), elektronischer Inspektionsbericht (EIR), Koordinierung der Inspektionen (JADE), Portal und operative Konferenzen (Fishnet) — Meeresüberwachungsanwendung MARSURV3 (mit EMSA) — Unterstützungsmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei — Dienstleistungen für das Chartern eines Fischereipatrouillenschiffes für die Agentur

	— Weiterführende Schulungen für EU-Inspektoren (Vertreter, die an der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten („IUU“) Fischerei beteiligt sind) (Austausch von bewährten Praktiken, Auffrischkurse usw.) sowie Schulungen für Inspektoren aus Drittländern auf Antrag der Europäischen Kommission
--	--

(Einzelheiten sind im Jahresarbeitsprogramm 2013 der Agentur enthalten.)

(¹) In Übereinstimmung mit den im mehrjährigen Personalentwicklungsplan 2015-2017 bereitgestellten statistischen Informationen sind die zwecks Personaleinstellung erteilten Stellenangebote (drei Angebote) in dieser Angabe enthalten (Stand: 31.1.2014).

Quelle: Anhang von der Agentur bereitgestellt.

ANTWORTEN DER AGENTUR

11. Die Agentur pflichtet den vom Hof zum hohen Umfang der geplanten Mittelübertragungen getroffenen Feststellungen bei. Dies lag zu einem gewissen Teil an der Situation in Zusammenhang mit der Höhe und zeitlichen Planung möglicher Zahlungen für die rückwirkenden Anpassungen der Dienstbezüge der Jahre 2011 und 2012, die schließlich im November 2013 geklärt wurde.

12. Wie vom Hof angegeben, war die erforderliche geplante Mittelübertragung durch Art und Zyklus der Umsetzung der Projekte bedingt.
